

Sessionsbrief Agile – Frühjahrsession 2025

[Agile](#) ist der Schweizer Dachverband der Selbsthilfe- und Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und vertritt die Interessen von 45 Mitgliedorganisationen. Wir setzen uns für Inklusion, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ein.

Agile nimmt zu den folgenden Geschäften der Frühjahrsession Stellung:

Überblick

Nationalrat

Dat.	Nr.	Titel	Empfehlung/ (Link zur Begründung)
Evtl. 13.3. ¹	24.4213	Po. Suter. Inklusiv Arbeitswelt fördern	Annahme²
	23.3924	Po. Piller-Carrard. Jede hörbehinderte Person muss ein gutes Hörgerät bekommen	Annahme
13.3.	25.3006	Mo. SGK-N. Neubeurteilung von IV-Leistungsentscheiden bei von der EKQMB festgestellten gravierenden Mängeln bei der Begutachtung	Annahme
	25.3007	Mo. SGK-N. Menschen mit Behinderungen in Härtefällen am Arbeitsplatz besser unterstützen	Annahme
17.3.	24.4266	Mo. SPK-N. Politische Rechte für Menschen mit Behinderungen	Annahme

Ständerat

Dat.	Nr.	Titel	Empfehlung
4.3.	24.066	BRG: Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG (Intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen, IFI). Änderung	Annahme gemäss Beschluss NR³
	24.3398 23.309	Mo. SGK-N. Versorgungssicherheit in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Kt.Iv. SO. Versorgungssicherheit der Kinder- und Jugendpsychiatrie	Annahme
6.3.	24.3003	Mo. SGK-N. Das IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen	Annahme
11.3.	22.3727	Mo. Bregy. Parkgebührenbefreiung für gehbehinderte Personen (Art. 20a Abs. 1 Bst. b VRV)	Annahme
19.3.	25.3014	Mo. SGK-S. 13. IV-Rente für EL-Beziehende	Ablehnung
	25.3013	Mo. SGK-S. Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetschleistungen im Gesundheitswesen	Annahme
	23.3366	Mo. Bulliard. Nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung	Annahme

¹ Vorstösse in der Kategorie IV, EDI (vgl. [separate Liste](#))

² Siehe z.B. die [Stellungnahme von ARTISET/INSOS](#) zur BehiG-Teilrevision.

³ Siehe [Fahne Wintersession 2024](#)

Details zu einzelnen Geschäften

Nationalrat

13.3. [25.3006](#) | Mo. SGK-N. Neubeurteilung von IV-Leistungsentscheiden bei von der EKQMB festgestellten gravierenden Mängeln bei der Begutachtung

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen (IVG und IVV) so zu ändern, dass Versicherte ein Revisionsgesuch stellen können, wenn ihr abgelehnter oder nur teilweise gutgeheissener IV-Entscheid auf einem medizinisches Gutachten einer Gutachterstelle oder von Ärzt*innen basiert, mit welchen die Zusammenarbeit aufgrund einer Empfehlung der EKQMB eingestellt wurde.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Versicherte haben ein Recht auf qualitativ hochwertige, korrekt erstellte medizinische Gutachten zur Abklärung ihres Anspruchs auf IV-Leistungen. Wenn einer Gutachterstelle gravierende Mängel in ihren Gutachten nachgewiesen werden (was nach der Einführung der strengeren Qualitätsstandards im Rahmen der «WEIV-Revision» hoffentlich seltener der Fall sein wird), muss eine Neubeurteilung des Dossiers auch dann möglich sein, wenn das IV-Verfahren bereits rechtskräftig abgeschlossen ist. Leistungsentscheide von solchen Gutachterstellen dürfen nicht einfach bestehen bleiben.

Für Agile ist die Annahme der Motion ein wichtiger Schritt, um das Vertrauen in die Qualität der Gutachten und in die Zuverlässigkeit und Fairness der Entscheide, das in den letzten Jahren stark gelitten hat, wiederherstellen zu können.

13.3. [25.3007](#) | Mo. SGK-N. Menschen mit Behinderungen in Härtefällen am Arbeitsplatz besser unterstützen

Die Motion verlangt eine Anpassung der Hilfsmittelverordnung (HVI), damit Menschen mit Behinderungen in Härtefällen zusätzliche Unterstützung durch Dienstleistungen Dritter erhalten.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Gemäss UNO-Behindertenrechtskonvention haben Menschen mit Behinderungen das Recht, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die sie in einem offenen, inklusiven und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei wählen und annehmen können. Gleichzeitig müssen sie dabei unterstützt werden, ein Höchstmass an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten und die volle Teilhabe an allen Lebensaspekten zu erreichen und zu bewahren.⁴

Die aktuelle Praxis der Finanzierung von Hilfsmitteln respektive von Dienstleistungen Dritter verhindert, dass diese Rechte in jedem Fall wahrgenommen werden können. Sie kann nicht nur die Förderung von Unabhängigkeit und Selbständigkeit blockieren, sondern auch dazu beitragen, dass dringend benötigtes Fachkräftepotenzial ungenutzt bleibt. Dadurch wird gleichzeitig in Kauf genommen, dass langfristig mehr Geld für IV-Renten oder Arbeitslosengelder ausgegeben wird, als es kosten würde, in bestimmten Fällen die Pauschale für Hilfsmittel oder Dienstleistungen zu erhöhen, die für die Ausübung des Berufs oder eine Weiterbildung unerlässlich sind.

⁴ [Art. 26](#) und [Art. 27](#) UNO-BRK.

17.3. [24.4266](#) | Mo. SPK-N. Politische Rechte für Menschen mit Behinderungen

Die Motion fordert, dass durch eine Änderung von Art. 16 Abs. 1 der Bundesverfassung alle Schweizer*innen ab 18 Jahren dieselben politischen Rechte und Pflichten erhalten. Die Motion basiert auf einer [Petition](#) der Behindertensession 2023.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Viele Menschen mit kognitiven oder psychischen Behinderungen wollen und könnten sich in politische Prozesse einbringen. Sie sind aber vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen, wenn sie unter umfassender Beistandschaft stehen. Dies verstösst gegen die UNO-Behindertenrechtskonvention, welche die Schweiz zur gleichen Anerkennung von Menschen mit Behinderungen vor dem Recht sowie zur Sicherstellung der gleichberechtigten Ausübung der politischen Rechte verpflichtet.⁵ Der UNO-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen kritisiert dann auch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Kantonsebene und empfiehlt, diese aufzuheben.⁶

Der Kanton Genf ging schon im Jahr 2020 mit gutem Beispiel voran, indem er allen Menschen, auch jenen unter umfassender Beistandschaft, das kantonale Stimm- und Wahlrecht zugestand. In Appenzell Innerrhoden wurde das Stimmrecht für alle ebenfalls eingeführt.

Auch diverse EU-Länder verzichten inzwischen darauf, Personen unter umfassender Beistandschaft vom Stimmrecht- und Wahlrecht auszuschliessen.⁷

Politisch interessierte Personen unter umfassender Beistandschaft sind durchaus in der Lage, sich eine politische Meinung zu bilden und – allenfalls mit Unterstützung wie vereinfachten Abstimmungstexten, Wahlanleitungen, unterstützte Entscheidungsfindung etc. – an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.⁸ Ein Ausschluss dieser Personen verstösst klar gegen das Diskriminierungsverbot.

Ständerat

6.3. [24.3003](#) | Mo. SGK-N: IFEG modernisieren. Gleiche Wahlmöglichkeiten und entsprechende ambulante Unterstützung für Menschen mit Behinderungen im Bereich Wohnen

Die Motion, die vom Nationalrat in der Frühjahressession 2024 mit einer deutlichen Mehrheit angenommen und auch von der SGK-S sehr klar zur Annahme empfohlen wurde, fordert vom Bundesrat eine Revision des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) sowie der damit verbundenen Bundesgesetze. Es sollen zeitgemässe Rechtsgrundlagen geschaffen werden, damit Menschen mit Behinderungen ihre Wohnform sowie ihren Wohnort frei und selbstbestimmt wählen können und die hierzu nötige Unterstützung erhalten. Bei der Wahl der Wohnform ist das Verhältnismässigkeitsprinzip gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV) zu beachten. Der Gesetzesvorschlag sieht eine Plafonierung der Gesamtkosten pro Person im Verhältnis zu deren institutionellen Unterbringung vor, die insgesamt zu einem kostenneutralen Resultat führt.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Artikel 24 der Schweizer Bundesverfassung garantiert allen Menschen in der Schweiz die Niederlassungsfreiheit. Die UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtet die Schweiz dazu, Menschen mit Behinderungen gleiche Wahlmöglichkeiten

⁵Vgl. [Art. 12](#) und [Art. 29](#) UNO-BRK. Für Details siehe auch den [General Comment No. 1](#), Ziff. 48-49.

⁶Vgl. [Abschliessende Bemerkungen](#) zum Initialstaatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der UNO-BRK, Ziff. 55, 56

⁷ Deutschland, Österreich, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Niederlande, Schweden, Slowakei und Spanien sowie – für regionale Wahlen und Wahlen in das Europäische Parlament – Dänemark (vgl. [Bericht in Erfüllung des Postulats 21.3296 Carobbio](#), S. 14).

⁸ Siehe dazu auch das [Positionspapier von insieme](#), 2020.

bezüglich Wohnform und Wohnort wie anderen Menschen zu bieten. Auch die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bekräftigt in ihrer [Vision](#), dass Betagte und Menschen mit Behinderungen ihren Wohnort und ihre Wohnform frei und selbstbestimmt wählen können müssen. Dasselbe fordert auch die [Inklusions-Initiative](#).

Das IFEG steht dazu in klarem Widerspruch: Es fördert ein Leben in Institutionen und schränkt die Niederlassungsfreiheit ein. Mit der Umsetzung der Motion können dringend notwendige und längst überfällige Korrekturen vorgenommen und bestehende Fehlreize beseitigt werden, wobei dies durch einen Ressourcentransfer kostenneutral erfolgen kann und gleichzeitig mit einer höheren Kosteneffizienz verbunden ist, was gemäss [Bericht der SKG-S](#) vom 29.10.2024 auch Untersuchungen auf europäischer und globaler Ebene bestätigt haben.

19.3. Mo. SGK-S | 13. IV-Rente für EL-Beziehende

Die von der SGK-S eingereichte Motion verlangt, dass der Bundesrat dem Parlament eine Vorlage unterbreitet, die vorsieht, dass Personen, die eine IV-Rente beziehen und im Dezember Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen (EL) haben, das Äquivalent einer 13. IV-Rente in Form eines durch die Ergänzungsleistungen finanzierten Zuschlags erhalten.

Empfehlung Agile: Ablehnung

Begründung: Agile begrüsst, dass die Mitglieder der SGK-S die Notwendigkeit der Einführung einer 13. IV-Rente anerkennen. Diese sollte aber nicht auf EL-Beziehende beschränkt werden, denn viele IV-Rentenbeziehende sind auch ohne Ergänzungsleistungen – genauso wie AHV-Rentner*innen – mit finanziellen Schwierigkeiten und steigenden Lebenshaltungskosten konfrontiert. Darüber hinaus stellt auch der Schwelleneffekt ein Problem dar. Eine Person, die knapp keinen Anspruch auf EL hat, kann dabei in die Lage kommen, ein geringeres Einkommen zu haben als eine Person, die Anspruch auf eine IV-Rente und auf EL hat. Das kann nicht nur den Erwerbsanreiz untergraben, sondern stellt auch die Gerechtigkeit des Systems in Frage. Zudem würde es zu einem Bruch in der 1. Säule führen, wenn bei der IV nur EL-Beziehenden, bei der AHV jedoch allen AHV-Rentnerinnen eine 13. Rente gewährt wird.

Um die Schaffung von Ungleichheiten und Unstimmigkeiten im System der sozialen Sicherheit zu vermeiden, halten wir es daher für richtig und notwendig, der parlamentarischen Initiative [24.424](#) Folge zu geben, die darauf abzielt, allen Bezüger*innen einer Invalidenrente eine 13. Rente zu gewähren.

19.3. [25.3013](#) | Mo. SGK-S. Kostenübernahme für Gebärdensprachdolmetschleistungen im Gesundheitswesen

Die Motion der SGK-S beauftragt den Bundesrat mit der Schaffung einheitlicher Kriterien zur Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschleistungen im Gesundheitswesen sowie zur Ergreifung von allenfalls notwendigen gesetzgeberischen und regulatorischen Massnahmen.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Agile teilt die Ansicht der SGK-S, dass der Zugang zu Gebärdensprachdolmetschleistungen eine wesentliche Voraussetzung für eine effiziente und qualitativ hochstehende Gesundheitsversorgung auch von gehörlosen Personen ist. Wie der Schweizerische Gehörlosenbund (SGB) in einer [Medienmitteilung](#) schreibt, verstehen viele gehörlose oder hörbehinderte Menschen ihre Ärzt*innen oder Leistungserbringenden nicht oder erhalten nicht die notwendige Unterstützung von Gebärdensprachdolmetschenden.

Das hat zur Folge, dass sie einen schlechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung haben, dass sie nicht oder schlecht aufgeklärt und informiert und dass sie wegen Ver-

ständigungsschwierigkeiten nicht richtig versorgt werden. Solche Fehlversorgungen können zu einer Verschlechterung der Gesundheit und zu Folgekosten führen, welche die Dolmetschkosten deutlich übersteigen.

Eine einheitliche Regelung zur Sicherstellung der Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetschleistungen ist daher dringend geboten.

19.3 [23.3366](#) | Mo. Bulliard. Nationale Strategie für Betreuung und Wohnen im Alter und bei Behinderung

Die vom Nationalrat mit einer deutlichen Mehrheit angenommene Motion beauftragt den Bundesrat, gemeinsam mit den Kantonen und Akteuren der Zivilgesellschaft eine nationale Strategie für die Betreuung und das Wohnen im Alter und bei Behinderungen auszuarbeiten. Der Fokus liegt dabei auf dem selbstbestimmten Wohnen und der Betreuung zu Hause.

Empfehlung Agile: Annahme

Begründung: Das Recht auf selbstbestimmtes Wohnen und Unterstützung zuhause wird zwar auf allen staatlichen Ebenen immer häufiger anerkannt. Die bisherigen Bemühungen von Bund, Kantonen und Verbänden genügen aber nicht, um die zentralen Hindernisse, die damit verbunden sind, zu beseitigen. Parlamentarische Vorstösse zu dieser Thematik fokussieren meist sehr partiell auf einzelne Leistungen (Hilflosenentschädigung, IV-Assistenzbeitrag, Ergänzungsleistungen⁹ etc.).

Programme des Bundes, der Kantone oder von Verbänden lassen Faktoren, die für die Wahlfreiheit zentral wären, ausser Acht – zum Beispiel mit der Gesetzgebung verbundene Fehlanreize, die das stationäre Wohnen begünstigen und die Entwicklung von zeitgemässen, bedarfsgerechten ambulanten Versorgungsstrukturen verhindern. Die fehlende Gesamtsicht schafft oder vergrössert Lücken und Ineffizienzen im Gesamtsystem. Eine nationale Strategie ist daher dringend geboten.

[zurück zum Überblick](#)

⁹ Vgl. zum Beispiel das ebenfalls in der Frühjahressession 2025 behandelte Geschäft des Bundesrats ([24.070](#)).